Häuser für Kinder

des Rudolf Steiner-Schulvereins Nürnberg e.V.

Rudolf Steiner-Schulverein
Nürnberg e.V.

Schutzkonzept des Roten Hauses

Haus für Kinder - Rotes Haus - Betriebsnummer 5640008125

Rudolf Steiner-Schulverein Nürnberg e. V.
Steinplattenweg 24

Fassung vom 5. März 2024, überarbeitet am 3. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 2
1. Kernleitbild 3
Unsere Haltung 4
2. Rechtliche Grundlagen 4
3. Träger- und Leitungsverantwortung 5
3.1. Fachstelle Kinderschutz 5
3.2. Vertrauensstelle und AK Prävention 6
3.3. Mitarbeiter*innen 7
3.4. Verantwortliche 7
4. Verhaltenskodex 7
4.1. Selbstverpflichtungserklärung 7
4.2. Nähe und Distanz 8
4.3. Sprache 9
4.4. Individualität 9
4.5. Erwachsenenebene 10
5. Raumkonzept 10
6. Risikoanalyse 11
6.1. Bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen 11
6.2. Fehlzeiten und Personalmangel als Risikofaktoren 11
7. Prävention 12
7.1. Partizipation als Teil der Prävention 12
7.2. Sexualpädagogisches Konzept als Teil der Prävention 14
7.3. Fachliche Kompetenz als Prävention 15
8. Intervention 16
8.1. Definition Kindeswohlgefährdung 16
8.2. Definitionskriterien sexuelle Übergriffe unter Kindern 16
8.3. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 17
8.4. Pädagogisches Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern 18
8.5. Fehlverhalten durch pädagogische Mitarbeiter, Missbrauch 21
9. Rehabilitation und Aufarbeitung 22
EXTERNE BERATUNGSSTELLEN 24
Grafische Darstellung von verbindlichen Verfahrensabläufen 27

Vorwort

Dieses Schutzkonzept beruht auf der Anerkennung der Verantwortung und der Sorge für das Wohl und dem Schutz der Würde und Integrität von Kindern. Wer in einem sicheren Rahmen handelt, kann effektiver schützen. Die Auseinandersetzung mit dem Thema „Kinderrechte und Kinderschutz“ ist Ausdruck einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung. Wir wollen jedoch nicht nur die Integrität der Kinder schützen, sondern zugleich die Fürsorgepflicht allen Mitarbeitenden gegenüber wahrnehmen.

Unser Ziel ist es, dass unser Haus für Kinder am Steinplattenweg 24, genannt das „Rote Haus“, ein sicherer Ort für Kinder zum Spielen, Entwickeln und Lernen ist. Es sollen sich alle Kinder unterschiedlichen Alters gut aufgehoben fühlen, so dass ein vertrauensvolles Verhältnis unter den Kindern und zwischen den Kindern und Erzieher*innen entstehen kann. Wir tragen Sorge, dass die Rechte der Kinder geachtet werden. Wir wollen mit dem Schutzkonzept und dessen Umsetzung Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten schützen und verhindern, dass sie gegebenenfalls einer Willkür durch Erwachsene oder anderer Kinder ausgesetzt sind. Wir wollen Kindern die Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten geben. Wir wollen allen Beteiligten mit diesem Schutzkonzept mehr Handlungssicherheit geben und eine Risikominimierung von Nähe und Distanzproblemen schaffen. Wir definieren mit dem Schutzkonzept Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und zeigen Handlungsschemata auf.

Das Schutzkonzept muss stets fortgeschrieben werden und einige Abschnitte bedürfen einer weiteren intensiven Arbeit unter Beteiligung des gesamten Kollegiums. Die Arbeit mit dem Schutzkonzept ist als ein fortwährender Prozess zu betrachten und beinhaltet ein immer wiederkehrendes Überprüfen der Qualitätsstandards.

Erstellt im Januar 2023
1. Überarbeitung am 5. März 2024

1. Kernleitbild

„Das Kind in Ehrfurcht empfangen, in Liebe erziehen und in Freiheit entlassen."

(Rudolf Steiner)

Unser Haus für Kinder am Steinplattenweg 24, genannt das „Rote Haus", steht unter der Trägerschaft des Rudolf Steiner-Schulvereins Nürnberg e.V.

Grundlage unseres pädagogischen Verständnisses ist die von Rudolf Steiner begründete Anthroposophie und die daraus hervorgegangene Waldorfpädagogik.

Die wesentlichen Entwicklungsbedürfnisse von Kindern im jeweiligen Lebensalter und die von Rudolf Steiner dazu gegebenen Impulse sind für unsere pädagogische Arbeit von zentraler Bedeutung. Wir wollen das Recht auf Kindheit in unseren Einrichtungen sichern, indem wir die Individualität des Kindes achten und seine Entwicklungsschritte zur rechten Zeit unterstützen und begleiten.

Wir sind im Sinne der Waldorfpädagogik gleichermaßen den sich aus der UN-Kinderrechtskonvention ableitenden Gesetzen verpflichtet und achten in all unseren Überlegungen und Handlungen darauf, die Würde und die Rechte der uns anvertrauten Kinder zu achten und ihrem Wohl zu dienen.

Kinder haben ein inneres Bedürfnis nach Urvertrauen und Geborgenheit, Liebe und Zuwendung, Harmonie und Freude, Sicherheit und Wahrhaftigkeit. Diesen elementaren Bedürfnissen wollen wir gerecht werden.

Dankbarkeit und Ehrfurcht vor der Schöpfung wachsen durch das tägliche Erleben und Tun. Die Jahresfeste in ihrer ursprünglichen Bedeutung, sowie der durch die Natur vorgegebene Jahreslauf, sind Bestandteile der Arbeit mit den Kindern.

Unsere Pädagogik ist nicht konfessionell gebunden, jedoch christlich orientiert.

Wir wollen den Kindern Raum und Möglichkeit geben, sich zu tatkräftigen, selbstverantwortlichen freien Erwachsenen entwickeln zu können. In der Begleitung und Unterstützung dieser in aufeinander aufbauenden Entwicklungsphasen achten wir sorgfältig auf die Anliegen und Äußerungen der Kinder, nehmen sie ernst und berücksichtigen sie.

Unsere Einrichtung will den Kindern einen familienergänzenden Lebensraum bieten und durch das aktive Vorbild des tätigen Menschen Gemeinschaftsfähigkeit veranlagen und Orientierungshilfe sein.
In unserem Haus für Kinder ermöglichen wir altersübergreifende Begegnungen und schaffen gute Übergänge.

Optimale Bedingungen für die Gemeinschaft entstehen, wenn alle Beteiligten Waldorfpädagogik wollen und Verantwortung für das Wesen unserer Einrichtung in erziehungspartnerschaftlicher Kompetenz übernehmen.

Unsere Haltung

„Kinder werden nicht erst zu Menschen – sie sind bereits welche."

(Janusz Korczak)

Die Achtung und Ehrfurcht vor der sich entwickelnden Individualität des Kindes sind Grundforderungen an die betreuenden und pädagogisch tätigen Mitarbeiter*innen.
Die achtsame Einhaltung von Nähe und Distanz ist in allen Bereichen des pädagogischen Alltags essentiell. Alle Beteiligten pflegen einen respektvollen Umgang mit den Distanzzonen, d.h. wir wahren die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Mädchen und Jungen.
Gefühlsäußerungen des Kindes werden ernst genommen und gehört. Das Recht des Kindes, nein zu sagen, respektieren wir und bestärken es darin.
Wir ermutigen die Kinder, sich an eine Vertrauensperson zu wenden, wenn sie Kummer haben. Sich Hilfe in einer Notlage zu holen ist kein Petzen! Dies gilt für Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen gleichermaßen.
Wir unterstützen die Kinder in ihrem Recht sich altersgerecht beteiligen zu können.
Da Vorbild und Nachahmung für uns im pädagogischen Alltag als eine Säule der Waldorfpädagogik eine große Bedeutung zukommt, bedeutet dies, dass alle Mitarbeiter*innen eine Vorbildfunktion gegenüber den Kindern, Eltern, Praktikant*innen haben und sich dieser auch bewusst sind.

2. Rechtliche Grundlagen

Die vier Grundprinzipien der UN- Kinderrechtskonvention (angenommen 1989, 2010 in Deutschland vorbehaltlos ratifiziert) sind für uns verpflichtend:

- das Recht auf Gleichbehandlung
- das Kindeswohl hat Vorrang
- das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
- Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes

Zur rechtlichen Grundlage des Schutzkonzeptes gehören des Weiteren das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art. 6 und das Bürgerliche Gesetzbuch BGB § 1626, §1631 und §1666. (Kindeswohl).

Es gehört zum Auftrag der Jugendhilfe – und damit jeder Kindertageseinrichtung – gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII sieht daher vor, dass das Kindeswohl in der Einrichtung durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt gewährleistet wird.

Der Kinderschutz ist ebenso im § 9 b des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) als Gefährdungsschutz niedergeschrieben.

Im Mittelpunkt des Kinderschutzes steht das Sozialgesetzbuch (SGB) achtes Buch (VIII): hier ist die Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verankert. Im § 8a SGB VIII ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und im § 8b SGB VIII ist die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ausgeführt.

Das im Jahr 2012 Inkraftgetretene Bundeskinderschutzgesetz (BMFSFJ) soll das Wohl von Kindern und Jugendlichen schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung fördern.

3. Träger- und Leitungsverantwortung

Die Grundlage des vorliegenden Schutzkonzeptes des „Roten Hauses“ des Rudolf Steiner Schulvereins Nürnberg e.V. wurde vom Leitungsteam in Zusammenarbeit mit dem Kollegium erstellt. Die Inhalte wurden im Zuge von Qualitätstagen und Konferenzen erarbeitet. Dieser Prozess wurde zu Beginn durch eine vereinsinterne Fachbegleitung unterstützt, seit November 2021 durch die hauptamtliche Kinderschutzbeauftragte der Häuser für Kinder. Dabei war und ist uns wichtig, dass das gesamte Personal für das Thema sensibilisiert wurde bzw. wird. Eine regelmäßige Überarbeitung findet statt. Auch hier geht es um die Einbeziehung und Beteiligung aller Mitarbeiter*innen des Hauses für Kinder.

Mit dem Prozess der Erarbeitung des Schutzkonzeptes ging ein Prozess einher, bei dem strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen wurden. Neue Leitungsstrukturen mit klar definierten Zuständigkeiten und klare Regeln und Vereinbarungen schaffen eine Transparenz nach innen und außen. Diese Maßnahme verhindert informelle Strukturen und Machtverhältnisse, die sexuelle Übergriffe und Missbrauch leichter ermöglichen. Die strukturellen Voraussetzungen sind ein Baustein auf dem Weg zu einem lebendigen Schutzkonzept.
Der Vorstand des Trägervereins hat für den Bereich der Kindertageseinrichtungen ein hauptverantwortliches Vorstandsmitglied benannt. Durch diese klare Zuständigkeit innerhalb des Vorstands wird die Trägerverantwortung sichergestellt.

3.1. Fachstelle Kinderschutz

Durch den Träger wurde die Stelle einer hauptamtlichen **Kinderschutzbeauftragten** eingerichtet, um den Kinderschutz eine sehr hohe Priorität zu geben. Ein konstantes und präventives Arbeiten wurde als unverzichtbar erkannt. Die Arbeitsweise der Kinderschutzbeauftragten bedarf einer fachlichen Kompetenz und einer Unabhängigkeit, damit der Schutz der Kinder, ihr Wohl und ihre Rechte zum Tragen kommen und ihre Interessen vertreten werden. Die Kinderschutzbeauftragte ist somit direkt dem Vorstand unterstellt.
Neben konzeptioneller Arbeit, Fachbegleitung und Wissensvermittlung gehören Einschätzung und die Kenntnis und Umsetzung von Verfahrensabläufen zu Kindeswohlgefährdungen zum Aufgabenbereich. In ihren Arbeitsbereich fällt die Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen in das Schutzkonzept.
Die Kinderschutzbeauftragte ist neben den Mitarbeiter*innen und der Hausleitung bzw. deren Stellvertretung Ansprechpartnerin für Kinder und Eltern. Für Kollegiumsmitglieder ist sie sowohl im Kinderschutzbereich Ansprechpartnerin, als auch bei selbst erfahrenen Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt durch Kinder oder Erwachsene innerhalb der Einrichtung. Das wichtige Feed-Back-Management in der Einrichtung ist als Teil der Präventionsarbeit zu verstehen und wird durch die Anlaufstelle „Kinderschutzbeauftragte“ unterstützt. Die Kinderschutzbeauftragte kooperiert mit der Hausleitung, bzw. deren Stellvertretung des „Roten Hauses“. Des Weiteren arbeitet die Kinderschutzbeauftragte mit externen Insofern erfahrenen Fachkräften, der SOKE (wir sind Mitglied im Verein der Selbstorganisierte Kindertageseinrichtungen e.V.) und dem Jugendamt zusammen. Sie ist mit regionalen Einrichtungen für Kinder-

schutz vernetzt z.B. Jungenberatung, Frauenberatung, Wildwasser, Kinderschutzbund, Fachdienst Inklusion.
Zusammenfassend ist die Kinderschutzbeauftragte somit eine wichtige Säule in der Interventions- und Präventionsarbeit im Bereich Kinderschutz.
Die Kinderschutzbeauftragte ist unter der Telefonnummer 0911/5986186 oder 0173/4515042 und unter der Email Adresse „c.keller@waldorfschule-nuernberg.de" erreichbar.

3.2. Vertrauensstelle und AK Prävention

Die Kinderschutzbeauftragte ist Mitglied der **Vertrauensstelle**. Seit April 2022 gibt es eine Vertrauensstelle beim Rudolf Steiner-Schulverein Nürnberg e.V., die sich um jede Form von Gewalt kümmert. Sie ist Anlaufstelle bei allen Fragen und Anliegen im Bereich Kinderrechte, Kinder- und Jugendschutz und Kindeswohlgefährdung. In der Vertrauensstelle werden Sorgen, Ängste und Beschwerden von Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen gehört und ernst genommen. Mit dieser Fachstelle wird dem Kinder- und Jugendschutz eine hohe Priorität eingeräumt und Schutzkonzepte wirksam verankert.

Die Vertrauensstelle setzt sich aus zwei Lehrkräften mit Weiterbildung in diesem Bereich und der Kinderschutzbeauftragten für die Häuser für Kinder zusammen.
Diese Mitarbeiter*innen unterliegen der Schweigepflicht.

Die Vertrauensstelle arbeitet als unabhängiges Gremium und ist vom Vorstand delegiert.
Der Aufgabenbereich ist sowohl für die Schule als auch für die Häuser für Kinder gleich bzw. differenziert sich am unterschiedlichen Entwicklungsstand und den daraus hervorgehenden Bedürfnissen der Kinder. Die zentralen Säulen der Arbeit der Vertrauensstelle sind Prävention und Intervention.

Die einrichtungsübergreifende Vertrauensstelle ermöglicht gelingende Übergänge, d.h. unter Einhaltung der Schweigepflicht nach außen, kann innerhalb der Vertrauensstelle ein kollegialer Austausch erfolgen. Auf diese Weise können unterschiedliche Kompetenzen genutzt und vielfältige Erfahrungen eingebracht werden. Darüber hinaus dient der kollegiale Austausch zwischen den Kolleg*innen der Vertrauensstelle deren Psychohygiene und Gesunderhaltung.
Die Vertrauensstelle der Schule ist Teil des Arbeitskreises (AK) „Prävention“. In diesem Arbeitskreis bildet sich die gesamte Schulgemeinschaft ab. Er setzt sich aus einer/m Elternvertreter*in des Elternbeirats der Häuser für Kinder, einer/m Elternvertreter*in des Elternrats der Schule und zwei Schülervertrete*innen aus der Oberstufe und den Mitgliedern der Vertrauensstelle zusammen. Ziel des Arbeitskreises ist die Erstellung eines Präventionskonzepts für alle Jahrgangsstufen der Schule. Die Delegation hierfür hat der AK „Prävention“ durch die Pädagogische Konferenz erhalten. Die Eltern- und Schülervertreter*innen erhalten im Rahmen der Arbeit im AK „Prävention“ keine Informationen zu Anliegen, die an die Ansprechpartner der Vertrauensstelle herangetragen werden (Schweigepflicht).

Die Vertrauensstelle verfügt über eine gemeinsame Email Adresse:
„vertrauensstelle@waldorfschule-nuernberg.de"

3.3. Mitarbeiter*innen

Im organisatorischen Bereich der Einrichtung gewährleistet ein regelmäßiger Austausch im Kollegium und Teams (z.B. durch Übergabegespräche, Teambesprechungen, Fachbereichssitzungen usw.) eine gute Kommunikation und Transparenz.

Neue Mitarbeiter*innen werden bereits im Vorstellungsgespräch auf das bestehende Schutzkonzept hingewiesen und über die Inhalte informiert, ebenso Praktikant*innen, Menschen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst. Eine Einarbeitung in das Schutzkonzept erfolgt nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses durch die Kinderschutzbeauftragte. Durch eine Einbindung des Schutzkonzeptes in Dienstvereinbarungen, Arbeitsverträge o. ä. (Selbstverpflichtungserklärung) wird die Verbindlichkeit deutlich. Alle in dem Haus für Kinder Tätigen benötigen ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a Abs. 1 Bundeszentralregister (BZRG), um sicherzustellen, dass keine einschlägige Vorstrafe (vgl. § 72a SGB VIII) besteht. Diese Vorgehensweise gilt grundsätzlich auch für ehrenamtlich Tätige, z.B. Eltern.
Die pädagogischen Mitarbeiter*innen werden über die Bedeutung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, die sich aus den §§ 61-65 SGB VIII ergeben, durch den Datenschutzverantwortlichen des Trägers informiert. Die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung ist vorgesehen. Eine Verschwiegenheitserklärung wird von allen Mitarbeiter*innen bei Arbeitsbeginn unterzeichnet.

Weiterhin besuchen alle Mitarbeiter*innen Fortbildungen zum Kinderschutz im allgemeinen pädagogischen Kontext, aber auch in waldorfpädagogischen Zusammenhängen, damit ein möglichst großes Spektrum an Fachwissen erlangt werden kann.

3.4. Verantwortliche

Stand Mai 2024:

- Vorstandsmitglied mit Schwerpunkt Häuser für Kinder
- Trägervertretung/Kaufmännische Leitung
- Hausleitung des „Roten Hauses“
- Stellvertretung des „Roten Hauses“
- Kinderschutzbeauftragte der Häuser für Kinder

4. Verhaltenskodex

4.1. Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung zur Prävention von Gewalt für alle hauptamtlichen, nebenberuflichen und ehrenamtlich tätigen MitarbeiterInnen der Häuser für Kinder des Rudolf Steiner-Schulvereins Nürnberg e.V. die in der Pädagogik tätig sind, sowie alle anderen Beschäftigten in den Bereichen Hauswirtschaft/Mensa, Hausmeisterei oder der Verwaltung, die in den Häusern für Kinder mitarbeiten.
Die Arbeit in den Häusern für Kinder lebt durch vertrauensvolle Beziehungen. Auf dieser Beziehungsgrundlage wollen wir Kindern Selbstbewusstsein vermitteln, sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen

Menschen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden.
Kinder benötigen für eine gesunde Entwicklung ein Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt ist.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unserer Einrichtung vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
2. Ich respektiere die Persönlichkeit der mir anvertrauten Kinder. Jedes Kind hat seine besondere Würde und seine unveräußerlichen Rechte. Ich nehme deren individuelle Grenzsetzungen und ihr persönliches und kulturelles Bedürfnis nach Intimsphäre wahr.
3. Ich gestalte die Beziehung zu den Kindern sowie mein pädagogisches Handeln transparent in positiver Zuwendung und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
4. Ich ermutige Kinder, sich an Menschen zu wenden denen sie vertrauen und zu erzählen, was sie erleben, auch über Situationen, in denen sie sich bedrängt und unwohl fühlen.
5. Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen MitarbeiterInnen einerseits und Kindern andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um.
6. Ich kenne und beachte das Schutzkonzept und die damit verbundenen gesetzlichen Vorschriften und verbindlichen Abläufe.
7. Mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der uns anvertrauten Kindern arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere über die Grundsätze unseres Schutzkonzeptes.
8. Ich verzichte auf verbales, nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
9. Ich werde Situationen ansprechen, die mit dieser Selbstverpflichtungserklärung nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Einrichtung zu schaffen und zu erhalten.
10. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist und entsprechende disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.
11. Private Kontakte zu den betreuten Kindern und deren Familien gestalte ich professionell, transparent und nach Absprache mit der Hausleitung.
12. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich achte auf offene und unterschwellige Formen von Grenzverletzungen, die MitarbeiterInnen und Kinder begehen. Ich spreche Grenzverletzungen an und vertusche sie nicht. Ich informiere bei Verdacht die Hausleitung bzw. meinen direkten Vorgesetzten. Eine Einbeziehung der Kinderschutzbeauftragten der Häuser für Kinder erfolgt durch die Hausleitungen bzw. Vorgesetzten oder im Fall deren Betroffenheit auf direktem Weg durch die/den Mitarbeiter/in.
13. Ich kenne und beachte die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (§8a SGB VIII).

4.2. Nähe und Distanz

Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und pädagogischen Bezugspersonen wesentlich und unverzichtbar. Dabei sind die individuelle Grenze und persön-

liche Intimsphäre des Mädchens und des Jungen zu wahren. Ein Körperkontakt darf niemals zur eigenen Bedürfnisbefriedigung erfolgen. Es ist auf die Bedürfnisse des Kindes zu achten, seine Impulse sind entscheidend. Die Mitarbeiter*innen sorgen dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht, d.h. sie achten darauf, dass klare Regeln und Grenzen eingehalten werden, über die mit den Kindern gesprochen wird. Das Recht des Kindes, nein zu sagen oder mit Hilfe eines Handzeichens eine Grenze zu setzen, wird respektiert. Die Mitarbeiter*innen sorgen dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht und greifen ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten bzw. Sexualerkunden unter den Kindern kommt. Kein Kind wird durch Mitarbeiter*innen geküsst und mit keinem Kind wird aktiv gekuschelt (ausgehend vom Erwachsenen). Erzieher*innen legen sich beim Einschlafen nicht zu den Kindern ins Bett. Pflegerische Tätigkeiten (z.B. Wickeln, Füttern, Anziehen) geschehen im Dialog mit dem Kind und sind eine Zeit der Begegnung und intensiven Beziehung. Durch einen respektvollen Umgang und das achten auf die Impulse des Kindes, entsteht Sicherheit und Vertrauen. Soweit möglich wird „gleichgeschlechtlich“ gewickelt, zudem wickelt ein*e der Bezugserzieher*innen das Kind.

Im Wickelbereich und in den Waschräumen und Toiletten wird die Intimsphäre der Kinder gewahrt. Über die Abtrennung der Kindertoiletten wird von Mitarbeiter*innen nicht gesehen. Kinder werden nicht ohne Sichtschutz gewickelt. Erzieher*innen warten bis das Kind aus der Toilette kommt oder betreten erst auf Zuruf des Kindes die Kindertoilette.

Bezüglich des Umgangs mit Nacktheit gibt es klare Regeln: im Wiegestuben- und im Kindergartenalter bleibt die Unterhose an oder die Kinder tragen bei Wasserspielen/im Planschbecken Badekleidung. Im Schulalter bedarf es für diese Situationen ebenfalls Badekleidung, beim Theater- oder Rollenspiel gilt die Regel, dass die Unterwäsche nicht ausgezogen wird.

4.3. Sprache

Der Umgangston mit dem Kind ist höflich und respektvoll. Kein Kind wird durch sprachliche Äußerungen oder Worte abgewertet, gedemütigt, herabgewürdigt oder ausgegrenzt. Dies gilt ebenso für die nonverbale Kommunikation, d.h. Gestik, Mimik etc. Die Kinder werden nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.

4.4. Individualität

Die Individualität des Kindes wird geachtet. Ein Beobachten und Wahrnehmen jedes einzelnen Kindes ist wichtig. In diesem Zusammenhang wird dem Kind zugehört und es erlebt ein ernst genommen werden. Insbesondere wenn ein Kind Angst oder Kummer hat erfährt es Zuwendung und wird ermutigt zu erzählen, was es erlebt hat. Vor allem über Situationen, in denen es sich unwohl, bedrängt oder bedroht gefühlt hat oder wenn es um „gute“ und „schlechte“ Geheimnisse geht. Bei diesen Gesprächen wird die jeweilige Alterstufe des Kindes beachtet. In einer bildhaften Sprache können z.B. „gute“ Geheimnisse als „Sonnengeheimnisse“ (die einen wohlig wärmen) bezeichnet werden und „schlechte“ Geheimnisse als „Steingeheimnisse“ (die einem schwer im Magen liegen). Wenn in einem derartigen Gespräch Kenntnis von Sachverhalten erlangt werden, die grenzverletzend oder gefährdend sind, kommt es zu den vorgegebenen Handlungs- und Verfahrensabläufen (siehe Pkt. 7 und Anhang).
Die persönliche Freiheit des Einzelnen hört dort auf, wo die Grenzen der Anderen überschritten werden.

4.5. Erwachsenenebene

Neben der Handlungsebene „Kinder“ wird auch die Handlungsebene „Erwachsene“ in den Fokus gerückt.

Innerhalb des Kollegiums bedarf es ebenso eines wertschätzenden und respektvollen Umgangs, bei Konflikten und auftretenden Meinungsverschiedenheiten braucht es ein konstruktives Miteinander. Auch auf der Erwachsenenebene benötigt es immer wieder eines Innehaltens, Wahrnehmens und Reflektierens. Die Bereitschaft des Einzelnen zur Selbstreflexion, zum kollegialen Austausch, zur Fachberatung und Supervision ist hierzu notwendig. Der Umgang mit eigenen Fehlern oder den Fehlern des anderen erfordert eine konstruktive Fehlerkultur, d.h. Fehler müssen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden. Eigene Grenzen, Belastungs- und Überlastungssituationen müssen offen angesprochen werden damit rechtzeitig Risiken erkannt werden und Unterstützung erfolgen kann. Ein gegenseitiges Unterstützen im Arbeitsalltag - insbesondere in Belastungssituationen - stärkt die Beziehungen innerhalb des Kollegiums.

Die Annahme von Geschenken oder Vergünstigungen von Eltern führt zu einer Vermischung von beruflichen und privaten Anliegen. Diese diffusen Situationen können Machtstrukturen begünstigen und zu einem unklaren Rollenverständnis führen.

Nachdem unser Haus für Kinder Teil des Rudolf Steiner Schulvereins Nürnberg e.V ist, zu dem weitere Einrichtungen und eine Waldorfschule gehören, kann es zu unterschiedlichen Rollen zwischen Fachkraft und Eltern kommen. Beispielsweise kann die Mutter des Wiegestubenkindes gleichzeitig die Klassenlehrerin des Kindes der Fachkraft sein. Bei der Aufnahme der Kinder ist deshalb darauf zu achten, dass derartige Rollenkonflikte minimiert werden (andere Gruppe) bzw. die Mitarbeiter*innen dafür sensibilisiert werden. Eine Aufnahme des eigenen Kindes in die Gruppe aus diesem Rollenkonflikt heraus (Mutter und pädagogische Bezugsperson) ist abzulehnen.

5. Raumkonzept

Kinder erfahren und begreifen ihre Welt über ihren Körper und ihre Sinne. Sie bekommen in unserm Haus für Kinder eine anregende Umgebung die geschützte Rückzugsmöglichkeiten bietet und gleichzeitig offen ist für viele verschiedene Lernerfahrungen. Die Räume sind so gestaltet, dass die Kinder sich darin wohlfühlen und ausreichend Anregungen bekommen immer wieder Neues auszuprobieren. So haben wir in unserem Kindergartenbereich verschiedene Spielecken, wie z. B. einen Maltisch, Puppenecke, Bauecke, Kuschelecke (Märchenzelt) usw. Diese Orte werden den Bedürfnissen der Kinder angepasst, und so passiert es dann, dass z. B. aus dem Kaufladen eine Höhle für Bären entsteht oder die Puppenecke zum Königssaal umgestaltet wird. Es gelten altersgerechte Regeln hierzu. Wir achten in den verschiedenen Bereichen darauf, dass Kinder dazu angeregt werden Dinge auszuprobieren. Der Phantasie werden hier keine Grenzen gesetzt. Für Versteckmöglichkeiten oder “Höhlenbau“ ist in der Zeit des Freien Spiels immer genug Raum.

Bei den Mitarbeiter*innen erfordert es eine gute Aufmerksamkeit und Wahrnehmung alle Spielbereiche der Kinder zu beobachten. Kindliche sexuelle Handlungen finden häufig in Rückzugsbereichen statt. Dies ist ein natürliches Verhalten von Kindern. Beispielsweise finden „Dok-

torspiele“, bei denen Kinder sich ausziehen und gegenseitig ihre Körper inklusive Geschlechtsteile betrachten und unter Umständen auch gegenseitig berühren, in eher verborgenen Bereichen des Raumes statt.

6. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse dient dem Überblick über schwierige Situationen im räumlichen wie auch im menschlichen Miteinander. Sie soll den Mitarbeitern der Einrichtung dazu verhelfen sich bewusst mit allen Risiken auseinander zu setzen, um Handlungsstrategien angemessen anwenden zu können.

6.1. Bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen

Allgemeine Beachtung ist überall dort gefordert, wo man keinen direkten Einblick hat. In Zeiten von Personalmangel braucht es einen Überblick hinsichtlich leistbarer Aufsichtspflicht und gegebenenfalls erforderlichen Einschränkungen der Räumlichkeiten oder des Angebotes. Nicht abgeschlossene Räume, z. B. Kämmerchen, können eine Möglichkeit für Gefahren bieten, auch Toilettenräume im Allgemeinen.

In Außengelände des „Roten Hauses“ gibt es verschiedene schwer einsehbare Stellen sowie Bereiche, auf die besonders geachtet werden muss:

- Holzhäuschen im Garten, hinten rechts und vorne rechts
- Treppenabgänge im Garten
- Steinhaus im Garten
- Hochplateau im Außengelände
- Umzäunung des Geländes zu den angrenzenden bebauten Nachbargrundstücken hatte in der Vergangenheit immer wieder schadhafte Stellen
- Gartenbegrenzung an Stellen mit Begrünung können von Kindern überwunden werden

Risikobereiche der Innenräume:

- Intensivraum, der nicht dauernd belegt ist
- Verkleidungsecke mit „Sichtschutz“, z. B. Zeltdach und Höhlenbau
- Nische im Treppenhausbereich
- große Schubladen im Podestbereich des Hortes, in die zwei Kinder passen
- Kellertreppenbereich Treppe und Putzkammern müssen stets verschlossen sein
- offen zugängliche Eingangstüre zum Wiegestubenbereich

6.2. Fehlzeiten und Personalmangel als Risikofaktoren

In Situationen, in denen zu wenig Mitarbeiter*innen vor Ort sind, bei personellen Engpässen in Krankheitsphasen usw. sind Übergangssituationen wie z. B. der Toilettengang schwerer abzudecken. Dies gilt auch bei personellen Umbrüchen, bei Vertretungssituationen oder wenn neue Mitarbeiter*innen oder Praktikant*innen neu an Situationen und Regelungen herangeführt werden müssen. Hier gilt es besonderes Augenmerk auf folgende Situationen zu haben, in denen Grenzüberschreitungen leichter passieren können. Durch einen bewussten Umgang sollen diese vermieden werden.

Solche Situationen sind:

- alle Übergangssituationen
- Bring- und Abholsituation Eltern und Kinder allgemein
- Begrüßungssituation im Hortbereich
- Essenszeiten Füttern (Wiegestube)
- Essenssituation
- Schlafenssituationen
- Toilettengang
- Umziehen von Kindern
- Garderobensituation
- fehlende Kenntnis von Regeln bzw. dem Schutzkonzept bei Vertretungskräften (z.B Zeitarbeitsfirma)
- Gartenzeit
- Ausflüge, Waldtag

7. Prävention

Es gilt der Grundsatz, dass Prävention ein dauerhafter Auftrag, eine permanente Aufgabe und Ergebnis einer wertschätzenden Erziehungshaltung ist.

Prävention richtet sich in erster Linie an die verantwortlichen Mitarbeiter*innen.
Ein Sexualpädagogisches Konzept bildet die Grundlage einer erfolgreichen Prävention.
Ein wesentliches Ziel der Prävention ist es, Kinder zu stärken und ihre Selbstwirksamkeit zu fördern.

7.1. Partizipation als Teil der Prävention

„Partizipation bedeutet, dass Betroffene zu Beteiligten werden und Entscheidungen mit ihnen statt für sie gefällt werden."

(Hansen 2012)

Partizipation ist ein wichtiges Kinderrecht und bildet zugleich die Grundlage der Prävention gegen sexuellen Missbrauch. Ziel von Partizipation ist es, altersangemessene aktive Beteiligungsformen im Haus für Kinder zu schaffen. Eine partizipative Kultur innerhalb des Hauses für Kinder soll Mitarbeiter*innen, Eltern und Kindern erfahrbar machen, dass sie ernst genommen und gehört werden und dass ihre eigene Äußerung zu ihrem Wohlergehen im Haus für Kinder Einfluss auf das pädagogische Alltagsgeschehen hat. Diese Kultur, die sich auf die unterschiedlichsten – auch alltäglichen – Bereiche des Hauses für Kinder erstreckt, erleichtert es den Kindern über eine erlebte sexualisierte Grenzverletzung, einen Übergriff, einen sexuellen Missbrauch zu berichten. Gelebte Partizipation stärkt die Kinder ganz allgemein in ihrer Selbstwahrnehmung und Selbständigkeit und ist somit ein wichtiger Bestandteil der Prävention.

Es bedarf sinnvollerweise einer Verankerung der Partizipation an verschiedensten Stellen beispielsweise im pädagogischen Konzept, bei Gruppenregeln oder in der Hausordnung.

Zur Umsetzung von Partizipation gibt es fünf wichtige Prinzipien:

- Prinzip der Information
- Prinzip der Transparenz
- Prinzip der Freiwilligkeit
- Prinzip der Verlässlichkeit
- Prinzip der individuellen Begleitung

In der täglichen pädagogischen Arbeit mit Kindern in unterschiedlichsten Altersstufen finden diese Prinzipien Beachtung.

Bei Kindern im Wiegestubenalter bedeutet dies, dass Pflegemaßnahmen stets sprachlich begleitet werden. Die Fachkraft weist das Kind sprachlich daraufhin, dass seine Nase läuft und putzt ihm nicht einfach die Nase. Die pflegerischen Maßnahmen werden sprachlich angekündigt. Im Gruppenraum sind die Taschentücher für die Kinder erreichbar und sie können sich selbstständig ein Taschentuch holen. Kann das Kind noch nicht selbständig seine Nase putzen, wird gefragt, ob es noch Hilfe benötigt.

In Essenssituationen bedeutet dies, dass die unterschiedlichen Speisen in verschiedenen Schüsseln auf den Tisch gestellt werden und sich Kinder sobald ihnen dies entwicklungsgemäß möglich ist, sich selbst die Speisen nehmen. Sie entscheiden, welche Speisen sie wählen und in welcher Menge. Die Kinder schenken sich selbst die Getränke ein. Hierfür benötigt es gute Rahmenbedingungen: Krüge in einer Größe die für das Alter der Kinder handhabbar sind, durchsichtige Materialien bei Bechern und Gläser, damit die Kinder erkennen können, wieviel Flüssigkeit sie schon eingegossen haben. Im Wiegestubenbereich gibt es flache Teller und hierzu 3 verschiedene Löffel für die unterschiedlichen Altersstufen. Lätzchen und Handtücher zum Abwischen werden den Kindern angeboten, sind jedoch freiwillig. Im Kindergartenbereich gibt es gemeinsame Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Vesper), aber über den Tag stehen stets Getränke bereit oder aufgeschnittenes Obst bzw. Gemüse. Die Kinder, welche Hunger oder Durst verspüren, können sich somit während des freien Spiels eine Kleinigkeit zum Essen nehmen oder sich ein Glas Wasser einschenken. Im Wiegestubenbereich gibt es ein offenes Frühstück. Die Kinder werden mehrmals gefragt, ob sie frühstücken möchten, müssen dies jedoch nicht tun. Schulkinder entscheiden beim Mittagessen was (Suppe, Hauptgang, Salat, Nachtisch) und wieviel sie essen möchten.

In der Wiegestube werden die unterschiedlichen Schlafbedürfnisse in diesem Altersbereich respektiert. Die Kinder können sich stets zum Ausruhen hinlegen, wer früher müde ist geht früher schlafen. Im Sommer während der Gartenzeit können Kinder in einem schiebbaren Laufgitterbettchen in der Nähe der spielenden Kindergruppe schlafen. Jedes Kind hat in der Wiegestube ein eigenes Bett, eigenes Bettzeug von zu Hause und sein vertrautes eigenes Kuscheltier. Die Kinder im Kindergartenbereich haben die Möglichkeit auszuruhen. Hier gibt es für jedes Kind einen selbst gewählten Platz mit eigener Decke. Will ein Kind nicht ausruhen, kann es von der zweiten pädagogischen Fachkraft betreut werden und bei personellen Engpässen gibt es die Möglichkeit differenziert nach dem Alter des Kindes in die Wiegestube oder in den Hort zu gehen.

Der Morgenkreis im Kindergarten bietet die Gelegenheit zum Austausch. Aktuelle Themen und Anliegen können hier von den Kindern eingebracht werden. Auch hier gilt es mit den Kindern im Dialog zu sein, sie wahrzunehmen und ihnen erfahrbar zu machen, dass sie gehört werden. Im

Hortbereich gibt es für die Kinder eine sogenannte „Wunschbox“. Kinder können Wünsche auf einen Zettel schreiben, mit ihrem Namen versehen oder falls gewünscht anonymisiert, in diese „Wunschbox“ stecken, die in regelmäßigen Abständen vom Team geleert und bearbeitet wird. Einmal im Monat findet im Hort eine Kinderkonferenz statt. Zur Planung der Kinderkonferenz werden Kinder bereits im Vorfeld gefragt welche Wünsche, Anliegen und Beschwerden behandelt werden sollen. Auch Anliegen der Erzieherinnen finden Eingang in die Themenliste der Kinderkonferenz. Findet die Kinderkonferenz statt, sorgen die pädagogischen Fachkräfte für die Struktur. Es gibt einen Redestab, den das Kind erhält, welches eine Wortmeldung einbringen möchte. Kinder sind daran beteiligt die vereinbarten Regeln („es spricht nur einer …“) sicherzustellen. Die angesprochenen Themen der Kinderkonferenz sind vielfältig. Hier einige Beispiele: Kinder beschweren sich über die rutschigen Stufen der oberen Podestebene. Daraufhin wird gemeinsam unter Einbeziehung der Hausmeisterei/Sicherheitsbeauftragten geklärt wie Abhilfe geschaffen werden kann. Zu einem späteren Zeitpunkt werden die Treppen mit rutschhemmenden Materialien beklebt und somit der Mangel behoben. Einige Kinder stellen die Frage, warum das Haus für Kinder keinen Hund halten kann. Gemeinsam werden die Für und Wider gesammelt: es gibt Kinder mit Tierhaarallergie, wer versorgt den Hund während der Ferienzeiten usw. Gemeinsam wird ergründet welche Vor- und Nachteile es gibt. Auftretende Fragen, die erst einmal unbeantwortet bleiben, werden weiterbearbeitet und in der nächsten Kinderkonferenz wird hierzu eine Rückmeldung gegeben.

In der Waldorfpädagogik gibt es im Kindertagesstättenbereich u.a. die tragende Säule „Rhythmus und Wiederholung“. Dies bedeutet in der Praxis, dass es einen strukturierten und rhythmischen Tagesablauf gibt mit wiederholenden Elementen bspw. findet im Kindergarten an einem Tag in der Woche „Eurythmie“ statt. Wenn Kinder die Eurythmie nicht mitmachen wollen, wird dies respektiert und keinesfalls erzwungen.

Beteiligungsmöglichkeiten am pädagogischen Alltag gibt es nicht nur für Kinder, sondern auch für Eltern. Durch Gespräche, Elternabende werden Möglichkeiten geschaffen, in denen Eltern ihre Gedanken und Anliegen, Beschwerden und Wünsche äußern können. Regelmäßig durchgeführte Umfragen mittels Fragebögen sind ebenfalls ein Instrument einer Feed-Back-Kultur. Die Kinderschutzbeauftragte, welche als unabhängige Fachstelle innerhalb des Rudolf Steiner Schulvereins Nürnberg e.V. arbeitet, ist eine mögliche Ansprechpartnerin, sollte ein Austausch zwischen Eltern und Gruppenerzieher*innen oder der Hausleitung keine Möglichkeit darstellen. Es kann auch die Vertrauensstelle als gesamtes Gremium kontaktiert werden. Eine Beteiligung der Elternschaft an der Prävention im Bereich Kinderrechte/Kinderschutz wird im Rahmen der Vertrauensstelle durch die Elternvertreterin/den Elternvertreter des Hauses für Kinder gewährleistet.

7.2. Sexualpädagogisches Konzept als Teil der Prävention

Kindliche Sexualität wird in der Einrichtung akzeptiert und als entwicklungsfördernd betrachtet. Sexualität wird als menschliches Grundbedürfnis und als Lebensenergie bewertet, die auch bei Kindern schon wirksam sind. Kinder zeigen in verschiedenen Altersstufen ein unterschiedliches Bedürfnis nach Geborgenheit, Körperkontakt, Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und Wohlbefinden. Der Umgang mit der kindlichen Sexualität erfordert eine konzeptionelle Arbeit innerhalb des Kollegiums und hierzu gehört auch, sich die eigene persönliche Haltung zur kindlichen Sexualität bewusst zu machen und zu reflektieren.

Die Wahrung des Rechts auf körperliche Selbstbestimmung ist ein elementarer Bestandteil der Sexualpädagogik. Im Umgang mit kindlicher Sexualität, z.B. beim gegenseitigen Erforschen des Körpers unter Kindern („Doktorspiele"), achten die Fachkräfte darauf, dass alle beteiligten Kinder damit einverstanden sind, d.h. dass Freiwilligkeit besteht und kein Machtgefälle unter den Kindern vorhanden ist (beispielsweise durch Altersunterschied oder körperliche Überlegenheit eines Kindes). Erwachsene beteiligen sich nicht bei „Doktorspielen", weder als Zuschauer noch als Mitspieler. Es gibt Regeln, die von allen Erzieher*innen umgesetzt werden und den Kindern unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes vermittelt werden:

- es ist wichtig, immer zuerst zu fragen, bevor man etwas macht
- kein Kind darf einem anderen Kind Schmerzen zufügen
- wenn ein Kind eine Grenze benennt, nein sagt, aufhören möchte, wird sofort gestoppt
- es werden keine Gegenstände (z.B. Stöcke), Spielzeuge (z.B. Perlen) oder Körperteile in Körperöffnungen gesteckt

Auch selbststimulierende Handlungen, die das Kind an seinem eigenen Körper vornimmt, stellen keine Abnormität dar und sind deshalb ebenso akzeptiert. Kinder nutzen dies z.B. um besser einschlafen zu können. Grundsätzlich wird den Kindern kommuniziert, dass manche Orte hierfür unangemessen sind (beispielsweise beim Essen).

Es wird Wert darauf gelegt, dass die Geschlechtsteile von den Kindern korrekt bezeichnet werden, d.h. es wird vom Penis gesprochen und nicht von „Pipimann", von der „Vulva" und nicht von der „Muschi". Im häuslichen Umfeld ist eine persönliche und intime „Familiensprache" möglich und die Kinder erfahren in der Einrichtung keine Korrektur im Sinne von „richtig oder falsch bezeichnet", ihnen werden stattdessen die korrekten Begriffe angeboten.

Die Kinder werden darin unterstützt, ein positives Gefühl zu ihrem Körper zu entwickeln und auf diesen zu hören und ihn zu achten. Sie lernen in Alltagssituationen sich unter anderem mit folgenden Fragen auseinanderzusetzen: Was ist mir angenehm? Was ist mir unangenehm? Wo fühle ich mich wohl? Es gibt vielfältige Angebote zur Körperwahrnehmung: das „Öltröpfchen", Fußbäder, das Plastizieren mit warmem Bienenwachs oder die Eurythmie.

Insgesamt geht es um die Ermöglichung einer körperbejahenden und selbstbewussten Entwicklung des Kindes. Grundsatzziel ist die Stärkung des Selbstwertgefühls von Mädchen und Jungen, wobei individuelle Schamgrenzen – z.B. in Umkleidesituationen - beachtet werden. Kinder sollen in ihrer individuellen Einzigartigkeit gefördert werden und nicht durch Gendersterotype begrenzt oder behindert werden.

Hinweis: Das sexualpädagogische Konzept wird als wesentliches Element der Prävention gesehen und muss deshalb ständig weiterentwickelt werden.

7.3. Fachliche Kompetenz als Prävention

Alle Mitarbeiter*innen müssen über grundlegende Kenntnisse (Definitionen, Daten und Fakten, Verfahrensabläufe etc.) verfügen. Des Weiteren sind Informationen über Täterstrategien Fundament für ein professionelles Handeln im Sinne der Prävention von sexuellem Missbrauch. Alle Mitarbeiter*innen besuchen in regelmäßigen Abständen Fortbildungen zum Kinderschutz

im allgemeinen pädagogischen Kontext, aber auch in waldorfpädagogischen Zusammenhängen, damit ein möglichst großes Spektrum an Fachwissen erlangt werden kann.

8. Intervention

8.1. Definition Kindeswohlgefährdung

Das Wohl eines Kindes bezieht sich auf das körperliche, seelische und geistige Wohlergehen, damit eine gesunde Entwicklung und Entfaltung ermöglicht wird. Das Kindeswohl steht im engen Zusammenhang zum Kinderschutz, d.h. es geht um ein stimmiges Verhältnis zwischen den Bedürfnissen eines Kindes und seinen Lebensbedingungen. Es gilt, die Kinder vor Beeinträchtigungen beispielsweise altersunangemessener Behandlung, Verwahrlosung, Vernachlässigung, körperlicher Misshandlung, sexualisierter Gewalt, seelischer Misshandlung, sexuellen Übergriffen durch Kinder, zu schützen.

Kindeswohlgefährdung ist eine „andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeberechtigter Personen, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv aufgrund von unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen".
Schone 1997

Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn *„Eltern (Ergänzung: und alle Erziehungsberechtigten) – auch unverschuldet – durch ihr Erziehungsverhalten das körperliche, geistige und seelische Wohl ihres Kindes durch missbräuchliche Ausübung ihres Sorgerechts oder durch Vernachlässigung gefährden."*

(Fachlexikon zur Sozialen Arbeit)

8.2. Definitionskriterien sexuelle Übergriffe unter Kindern

Unfreiwilligkeit

Sexuelle Übergriffe unter Kindern liegen dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch ein übergriffiges Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt, da es dazu überredet worden ist. Betroffene Kinder fühlen sich dann gezwungen z. B. sexuelle Handlungen geschehen zu lassen oder werden dazu gedrängt, obwohl sie das nicht wollen. Die Einschätzung der Freiwilligkeit ist manchmal schwierig, da manche Situationen oder Beteuerungen nur den Anschein der Freiwilligkeit erwecken. Es liegt in der Verantwortung der pädagogischen Fachkraft, aus ihrer Kenntnis der Kinder und der Dynamik der Gruppe eine Einschätzung bezüglich der Freiwilligkeit zu treffen. Die Beschwerde eines betroffenen Kindes ist immer ein Hinweis auf Unfreiwilligkeit.

Machtgefälle

Es ist zu beobachten, dass zwischen den beteiligten Kindern ein Machtgefälle besteht, das häufig durch einen Altersunterschied gegeben ist. Häufig wird dabei das Machtgefälle zwi-

schen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt ausgenutzt.

Geheimhaltungsdruck

Mit zunehmendem Alter wird Geheimhaltungsdruck häufiger ausgeübt, weil das ältere Kind sehr genau weiß, dass es Unrecht tut.

Das Praktizieren erwachsener Sexualität

Wie bereits dargestellt, gibt es einen Unterschied zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität. Wird eine erwachsenen Sexualität praktiziert, d.h. findet ein vaginaler, analer oder oraler Geschlechtsverkehr statt, dann muss eingegriffen werden. In vielen Fällen stellt das Praktizieren erwachsener Sexualität eine Folge von sexuellem Missbrauch dar.

8.3. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Alle Mitarbeiter*innen müssen soweit geschult sein, dass sie Grenzverletzungen, Übergriffe und Gefährdungen erkennen und eine erste Risikoeinschätzung vornehmen können. Wenn Anhaltspunkte im häuslichen Umfeld oder in der Einrichtung auf eine Kindeswohlgefährdung schließen lassen, werden verbindliche Verfahrensabläufe notwendig. Im Anhang dieses Schutzkonzeptes sind hierzu die verbindlichen Verfahrensabläufe in grafischer Darstellung zu finden.

Dokumentation, Information der Hausleitung, Einbeziehung der Kinderschutzbeauftragten
Die Anhaltspunkte, Beobachtungen und Äußerungen werden durch die/den pädagogische*n Mitarbeiter*in dokumentiert. Eine unmittelbare Information an die Hausleitung oder in Abwesenheit an die Stellvertretung ist erforderlich. In diesem Zusammenhang erfolgt stets die Einbeziehung der Kinderschutzbeauftragten.

Einschätzung der Kindeswohlgefährdung
Die Kinderschutzbeauftragte nimmt mit den pädagogischen Fachkräften und/ oder der Hausleitung (abhängig von den Umständen) eine Einschätzung der Situation vor. Kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, wird eine externe Insoweit erfahrene Fachkraft z.B. vom Kinderschutzbund durch die Kinderschutzbeauftragte hinzugezogen. Das Vorgehen differenziert sich nach der Ausgangslage beispielsweise sexueller Übergriff unter Kindern oder Missbrauch durch eine*n Mitarbeiter*in.

Einbeziehung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, Zusammenarbeit
Eine Einbeziehung der Eltern ist wichtiger Bestandteil der Verfahrensleitlinien. Abhängig von der Ausgangslage erfolgt ein Gespräch mit den Eltern. In diesem Gespräch kann es um eine Informationsweitergabe, ein Abklären der Kooperationsbereitschaft der Eltern, um das Aufzeigen von Unterstützungsmöglichkeiten für die Familie oder um das Erarbeiten von verbindlichen Vereinbarungen gehen. Die unterschiedlichen Vorgehensweisen sind den verschiedenen Handlungsschemata zu entnehmen. Einer Einbeziehung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten steht entgegen, wenn eine Kindeswohlgefährdung sich dadurch erweitert z.B. dass sich der seelische Druck auf das Kind noch weiter erhöht.

Einbeziehung des Jugendamts bei einer akuten Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld
Kommt es mit der externen Insoweit erfahrenen Fachkraft zu einer Einschätzung, die eine akute Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld zeigt, bedarf es einer Information des Jugendamtes/Allgemeiner Sozialdienst (ASD). In diesem Fall, kann das Kind nicht in das häusliche Umfeld zurück.

Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen der Einrichtung erfordert Maßnahmen des Trägers und eine Einbeziehung des Jugendamtes
Bei einer Kindeswohlgefährdung die durch Mitarbeiter*innen hervorgerufen ist, benötigt es eine Einbeziehung des Jugendamtes (Fachberatung- und -aufsicht) und abhängig von der sich darstellenden Kindeswohlgefährdung ggf. eine Freistellung der betreffenden Mitarbeiter*innen. Eine Freistellung der Mitarbeiter*innen ist auch dann sinnvoll, wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann und es einer vertieften Prüfung der Situation bedarf (siehe Pkt. 10.5.)

Datenschutz und Dokumentation
In den jeweiligen Verfahrensschritten sind die spezifischen Datenschutzbestimmungen zu beachten (§§ 61 ff SGB VIII) Die Dokumentationspflicht muss in jeglichen Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung beachtet werden. Elterngespräche, Erzählungen der Kinder, Korrespondenzen mit dem Jugendamt etc. müssen protokolliert werden. Bei Dokumentationen zu Gesprächen mit Kindern ist zu beachten, dass nicht nur die Aussagen der Kinder zu dokumentieren sind, sondern auch die evtl. Fragen, die die pädagogischen Mitarbeiter*innen stellen und die Situation, in der das Gespräch stattgefunden hat.

Hinwirken auf Hilfen für Betroffene
Die Träger von Einrichtungen sind verpflichtet, bei Eltern bzw. Personensorge- und Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen bei Kindeswohlgefährdung und damit auf deren Obliegenheit zur aktiven Mitwirkung hinzuwirken. Bei diesem Verfahren ist die Kinderschutzbeauftragte eingebunden bzw. tätig. Die Einrichtung informiert Eltern in diesem Fall über geeignete Hilfsangebote wie beispielsweise Psychologe an unserer Schule, Familienberatungsstellen, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Wildwasser, Kinderschutzbund, Jungenberatung usw. Kommt es zu keiner Kooperation mit den Eltern bzw. Personensorge-/Erziehungsberechtigten, bedarf es einer Information des Jugendamtes bzw. des Allgemeinen Sozialdienstes (Bezirkssozialarbeit) durch die Kinderschutzbeauftragte.

8.4. Pädagogisches Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern

Folgende Reaktionen und Maßnahmen sind erforderlich, wenn pädagogische Mitarbeiter*innen sexuelle Übergriffe unter Kindern beobachtet haben oder sich Kinder ihnen anvertraut haben:

- Ruhe bewahren
- Den Übergriff beenden, sofern er noch andauert!
- Eindeutiges und entschiedenes Auftreten der pädagogischen Mitarbeiter*in
- Dem betroffenen Kind zuerst die Aufmerksamkeit und Zuwendung schenken
- Gespräch gemeinsam mit beiden Kindern vorläufig vermeiden, Einzelgespräche führen

- Sich fachliche Unterstützung holen d.h. die Kinderschutzbeauftragte der Häuser für Kinder einbeziehen, darüber hinaus gemeinsam mit der Kinderschutzbeauftragten mit entsprechenden Fachstellen zusammenarbeiten z.B. dem Kinderschutzbund, Wildwasser etc. und Verfahrensabläufe einhalten
- Dem übergriffigen Kind die Grenze aufzeigen, die es überschritten hat.
- Maßnahmen ergreifen, die eine Wiederholung oder Fortsetzung verhindern.

Die emotionale Situation des betroffenen Kindes nach einem sexuellen Übergriff kann sehr unterschiedlich sein. Manche Kinder zeigen Schuld- und Schamgefühle, einige Kinder sind traurig und verletzt, andere wiederum zeigen Wut.

- Mit dem Kind in ruhiger und ungestörter Atmosphäre reden.
- Das Kind braucht dabei vorrangig Mitgefühl und Trost. Es soll erfahren, dass seine Reaktion auf den Übergriff respektiert wird.
- Das Kind loben, dass es Hilfe geholt und sich anvertraut hat
- Das Gespräch dient dazu, Ängste abzubauen
- Dabei ist es wichtig, dass das Kind durch Vertrauen und Parteilichkeit unterstützt wird. Dem Kind wird Glauben geschenkt, denn weder betroffene noch beobachtende Kinder denken sich sexuelle Übergriffe aus.
- Die sexuellen Übergriffe werden eindeutig als Unrecht gewertet
- Das Kind wird in seinem Verhalten bestärkt (sich wehren, Hilfe holen etc.). Es soll keine
- Opfererfahrung machen, das Gefühl des Versagens erleben oder meinen es sei selbst daran Schuld, sondern eine Stärkung erfahren.
- Dem Kind wird der Schutz für die Zukunft zugesichert. Es werden Maßnahmen ergriffen, die dem betroffenen Kind zeigen, dass das übergriffige Kind nicht länger mächtiger ist
- Mit dem betroffenen Kind wird geklärt, ob und in welcher Form die Gruppe davon erfährt

Im Gespräch mit dem betroffenen Kind geht es darum, sein Selbstbewusstsein zu stärken, es zu unterstützen und ihm das Gefühl zu vermitteln, dass die verletzten Grenzen wieder gewahrt werden und sein Schutz gewährleistet ist. Dem betroffenen Kind gegenüber werden klare Aussagen gemacht z.B. „Gut, dass du es gesagt hast", „Das darf das andere Kind nicht", „Du darfst mir jederzeit sagen, wenn ein Kind etwas tut, was du nicht magst".
Zu diesen Gesprächen kann nach Bedarf ein vorheriges Coaching durch die Kinderschutzbeauftragte oder die Insofern erfahrene Fachkraft erfolgen.

Bevor ein Gespräch mit dem übergriffigen Kind erfolgt, soll die pädagogische Mitarbeiter*in sich über ihre eigenen Gefühle klar werden. Sie muss entscheiden ob sie in der Lage ist klar zu reagieren ohne von eigenen Emotionen wie z. B. große Sympathie oder Antipathie für das Kind, Wut und Ärger etc. beeinflusst zu werden. Ein derartiges Gespräch kann für Mitarbeiter*innen auch als sehr belastend empfunden werden (eigene Vorerfahrungen mit sexueller Gewalt). Es gilt abzuwägen, ob in diesen Fällen eine andere dem Kind vertraute pädagogische Fachkraft das Gespräch führt. Auch hier ist ein Begleitung und Unterstützung durch die Kinderschutzbeauftragte und die Insofern erfahrene Fachkraft möglich.

Ziele des Gespräches sind: Einsicht in das Fehlverhalten fördern und authentische Verhaltensänderung beim Kind bewirken.
WICHTIG! Ein übergriffiges Kind hat oftmals eine Vorerfahrung gemacht. Es gibt einen Grund weshalb sich ein Kind übergriffig verhält.

- Ruhigen, ungestörten Gesprächsrahmen schaffen.
- Gesprächsanlass genau benennen
- deutlich das übergriffige Verhalten benennen
- Über Grenzen aufklären!
- Eine deutliche Grenzsetzung zeigen; dem Kind dadurch vermitteln, dass „seine Macht ein Ende hat"
- ansprechen, dass nicht das Kind als Person abgelehnt wird, sondern sein übergriffiges Verhalten
- dem Kind Schutz zusichern, wenn es selbst von einem sexuellen Übergriff betroffen ist
- Gespräch wertschätzend, bestimmt, empathisch führen, in Augenhöhe, möglichst mit Blickkontakt

In der pädagogischen Arbeit mit übergriffigen Kindern gilt es zu berücksichtigen, dass

- es eine Vorgeschichte Kindes gibt; diese ist zu erkunden und zu berücksichtigen
- diese durch Einsicht von ihrem Verhalten Abstand nehmen können
- sie lernen, Grenzen einzuhalten.
- sie spürbar nachvollziehen, dass sie Grenzen überschritten haben und ein Bewusstsein dafür entwickeln.
- sie lernen, die Grenzen anderer Kinder zu respektieren.

Zu beachten ist, dass die Maßnahmen

- das betroffene Kind nicht einschränken.
- konsequent umgesetzt werden und am Alter orientiert zeitlich begrenzt sind.
- nicht entwürdigend sein dürfen.
- sich auf die Übergriffssituationen beziehen.
- die ergriffen werden sollen, nicht den Entscheidungen der betroffenen Kindern überlassen werden. Dies ist für betroffene Kinder überfordernd und kann weitere Aggressionen nach sich ziehen.

Alle Maßnahmen sollen Wiederholungen verhindern.

Zum pädagogischen Handeln gehört neben der Aufarbeitung mit dem jeweils betroffenen und übergriffigen Kind auch die Einbeziehung der Kindergruppe. Kommt es zu einem Gespräch mit einem Teil oder der gesamten Kindergruppe, muss der Alters- und Entwicklungsstand der Kinder Beachtung finden. Des weiteren sind folgende Überlegungen zu berücksichtigen:

- vorherige Absprache der Wortwahl mit dem betroffenen Kind (evtl. auch mit seinen Eltern)
- Nennen der beteiligten Kinder und deren Handlung (keine Details!)
- Folgen bzw. Gefühle des betroffenen Kindes beschreiben
- Handlung bewerten, klare Positionierung und Grenzsetzung
- Erklären der beschlossenen Konsequenzen

Ziel dieses Gesprächs ist, dass das betroffene Kind Unterstützung durch die Gruppe erfährt und sich nicht allein gelassen fühlt. Hinzu kommt die präventive Wirkung dieses Gesprächs (es lohnt sich Hilfe zu holen etc.) und eine „symbolische Entmachtung" des übergriffigen Kindes. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass auch hier nicht die Person des Kindes abgelehnt wird, sondern die übergriffige Handlung.

Die Gespräche dienen zur Verarbeitung des Geschehenen und sind für alle beteiligten Kinder unterstützend.
Die Eltern des betroffenen Kindes sowie des übergriffigen Kindes benötigen ebenfalls eine Begleitung und Unterstützung durch die Einrichtung. Eltern von betroffenen Kindern können sich im Gespräch beruhigt fühlen, wenn sie den Eindruck gewinnen, dass

- ihre Aufregung, Ängste und Sorgen ernst genommen werden.
- der Vorfall einmalig bleibt.
- alles getan wird, um sexuelle Übergriffe zu beenden.
- der Schutz des Kindes ein hohes Gut ist.
- die Eltern ein Recht auf diesen Schutz haben.
- sie genau erfahren, was für den Schutz des Kindes getan wird (leiten daraus die Sicherheit ihres Kindes ab).
- die Institution die Verantwortung übernimmt und für das weitere Vorgehen in der Gruppe Sorge trägt.
- Für die Arbeit mit Eltern übergriffiger Kinder gilt, diesen mitzuteilen, dass
- das Kind nicht als „Täter" stigmatisiert wird und nicht vor anderen Kindern gedemütigt und bloßgestellt wird.
- seine Intimsphäre so weit wie möglich gewahrt wird. Die Information über den Vorfall wird sinnvoll begrenzt.
- die in Aussicht gestellten oder bereits angeordneten Maßnahmen verdeutlichen, dass der Vorfall nicht in Ordnung war.

Dabei wird betont, dass das Verhalten des Kindes abgelehnt wird, jedoch nicht das Kind als Person. Eltern eines übergriffigen Kindes entwickeln fast immer Schuldgefühle, wenn sie von solch einem Vorfall hören. Sie fühlen sich als Erziehende angegriffen, haben das Gefühl, etwas falsch gemacht zu haben. Es ist hilfreich, mögliche Abwehrreaktionen der Eltern in das Gespräch mit einzubeziehen, um Transparenz und Vertrauen herzustellen. Das Gespräch ist geprägt durch Einfühlung, Verständnis, Klarheit und Kompetenz.

8.5. Fehlverhalten durch pädagogische Mitarbeiter, Missbrauch

Kommt es zu einem Fehlverhalten einer pädagogischen Fachkraft erfolgt eine erste Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung der Hausleitung und Kinderschutzbeauftragten. Es gilt abzuklären, welches fachliche oder persönliche Handeln die Vermutung hat aufkommen lassen, dass ein Fehlverhalten vorliegt. Handelt es sich um ein pädagogisch-grenzverletzendes Verhalten, um Überengagement, Vermischung von beruflichem und privatem Umgang oder um einen Übergriff bzw. Missbrauch?

In der ersten Risikoeinschätzung benötigt es hierzu eine erste Abklärung und Bewertung der Fakten. Hierzu gehört ein unmittelbares Gespräch mit der betroffenen pädagogischen Fachkraft und soweit möglich mit dem betroffenen Kind unter Berücksichtigung seines Alters- und Entwicklungsstandes. Wurden fachliche Standards verletzt, wird diese Grenzverletzung klar benannt und die Einhaltung eingefordert.

Ergibt die Risikoeinschätzung unter Beteiligung einer externen Insofern erfahrenen Fachkraft einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung müssen unverzüglich Sofortmaßnahmen zum Schutz für das betroffene Kind bzw. die betroffenen Kinder ergriffen werden. Die Gefährdungslage muss unmittelbar beendet werden.

In diesem Fall erweitert sich der Kreis der Menschen, die an der Krisenintervention beteiligt sind. Neben der Leitung und der Kinderschutzbeauftragten gehört intern die Trägervertretung hinzu und extern die Insofern erfahrene Fachkraft, ebenso die Fachaufsicht des Jugendamtes (informiert durch die Trägervertretung). Die zuständige Strafverfolgungsbehörde (Polizei) wird nach Prüfung der Kriterien informiert.

Die Eltern des betroffenen Kindes haben ein Recht auf eine umgehende Information und müssen Angebote zur Unterstützung erhalten z.B. Vermittlung von beratenden und therapeutischen Angeboten. Die weitere Bearbeitung der Situation erfolgt nach dem vorgegebenen Verfahrensablauf.

Die Trägervertretung entscheidet über dienstrechtliche Maßnahmen (Freistellung etc.) und welche Maßnahmen auf Grund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers erforderlich sind. Es bedarf zudem Unterstützungsmaßnahmen für das Team um das Erlebte verarbeiten zu können.

9. Rehabilitation und Aufarbeitung

Wird eine Verdachtssituation gegenüber einer pädagogischen Fachkraft schlussendlich im Rahmen des Klärungsprozesses nach vorgegebenen Handlungsabläufen als unberechtigt eingestuft, bedarf es einer vollständigen Rehabilitierung der betroffenen pädagogischen Fachkraft. Alle Stellen und Personen, die über den Vorfall informiert waren oder an dem Verfahren beteiligt waren, werden unverzüglich über die Ausräumung der Verdachtsmomente informiert, d.h. der Träger gibt eine Erklärung ab, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben.

Eine Verdachtssituation ist ein schwer wiegendes Ereignis und ist überaus belastend für den betroffenen Menschen und kann sich auf die ganze Familie auswirken. Die pädagogische Fachkraft erfährt im Verdachtsfall eine Beschädigung der persönlichen, gesundheitlichen und beruflichen Integrität. Der Träger führt mit der falsch verdächtigten oder beschuldigten Person ein Abschlussgespräch, bietet falls möglich einen Einrichtungswechsel an, berät und unterstützt bei einer beruflichen Neuorientierung. Gleichzeitig muss die gesamte Einrichtung Unterstützung erfahren. Der Vertrauensverlust ist erheblich und es braucht Maßnahmen zur Wiederherstellung der Normalität im pädagogischen Alltag und zur Vermittlung, dass die Einrichtung ein sicherer Ort für Kinder ist. Insbesondere benötigen die Eltern Transparenz in Form von Elternbriefen und Elternabenden.

Die Kinderschutzbeauftragte kann hier als Ansprechpartnerin für die Eltern genannt werden. Die Aufarbeitung umfasst jedoch nicht nur die Unterstützung und Begleitung der betroffenen pädagogischen Fachkraft und der Eltern, sondern darüber hinaus des gesamten Kollegiums. Von Seiten des Trägers müssen Unterstützungsangebote erfolgen, wie bspw. Fachberatung, therapeutische Begleitung, Supervision. Es bedarf in diesem Zusammenhang bei der Aufarbeitung auch einer Überprüfung der fachlichen Standards.

Anhang

- Externe Hilfen d.h. Adressen

- Grafische Darstellung von verbindlichen Verfahrensabläufen

EXTERNE BERATUNGSSTELLEN

Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi-Netzwerk frühe Kindheit)
Stadt Nürnberg
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, J/B3-KoKi
Reutersbrunnenstraße 34
90429 Nürnberg
Tel: 0911 - 231 33 33 (rund um die Uhr erreichbar)
E-Mail: susanne.becke@stadt.nuernberg.de
Internetadresse: https://www.nuernberg.de/internet/jugendamt/koki.html#_0_1
Mittelfranken

Wildwasser Nürnberg e. V.
Fachberatungsstelle für Mädchen und Frauen gegen sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt
Rückertstraße 1
90419 Nürnberg
Telefon: 0911 - 331 330
Telefax: 0911 - 338 743
E-Mail: info@wildwasser-nuernberg.de

Jungenbüro Nürnberg
Informations- und Beratungsstelle für Jungen und junge Männer
Fachberatungsstelle für sexualisierte Gewalt
Allersberger Straße 129
90461 Nürnberg
Tel.: 0911 - 528 147 51
Fax: 0911 - 528 147 52
Mail: info@jungenbuero-nuernberg.de
Träger: Schlupfwinkel e.V. (Angebot der Online-Beratung)

Gewaltberatung Nürnberg e. V.
für Menschen mit Gewalt-/Aggressionsproblematik
Reinerzer Straße 8.
90473 Nürnberg
0911/231 - 5556
info@gewaltberatung-nuernberg.de
Träger: Verein Gewaltberatung Nürnberg e.V.

Deutscher Kinderschutzbund
Kreisverband Nürnberg e. V.
Fachberatungsstelle Kinderschutz zu den Themen sexualisierte, körperliche und seelisccche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, sowie Erziehungsthemen
Rothenburger Straße 11
90443 Nürnberg
Beratungsstelle: 0911 - 92 91 90 00
kontakt@kinderschutzbund-nuernberg.de

Erziehungsberatungsstelle
Erziehung-, Paar- und Lebensberatung
Rieterstr. 23, 90419 Nürnberg
Tel. 0911 - 35 24 00
Fax 0911 - 352406
eb@stadtmission-nuernberg.de
www.stadtmission-nuernberg.de
Träger: Stadtmission Nürnberg e.V.

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien
Schopperhofstr. 25, 90489 Nürnberg
Tel. 0911 - 231 29 85 und 231 33 85
eb-schopperhofstrasse@stadt.nuernberg.de
www.erziehungsberatung.nuernberg.de
Träger: Stadt Nürnberg

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche („Mammut“)
Giesbertsstr. 67b, 90473 Nürnberg
Tel. 0911 - 800 11 09
Fax 0911 - 890 642
erziehungsberatung@caritas-nuernberg-sued.de
www.caritas-nuernberg.de
Träger: Caritas

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
0800 - 22 55 530
beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

Polizeibeauftragte Gewalt
Heike Krämer, Kriminalhauptkommissarin
Beauftragte der mittelfränkischen Polizei für Kriminalitätsopfer
Frau Petzold, Frau Boßert, Herr Richter
Polizeipräsidium Mittelfranken
Richard-Wagner-Platz 1
90443 Nürnberg
Tel.: 0911 - 2112 1344

Frauenberatungsstelle
Telefon: 0911 - 28 44 00
Fax: 0911 - 28 69 65
kontakt@frauenberatung-nuernberg.de
Lorenzer Platz 10
90402 Nürnberg

Frauenhaus
Wohnmöglichkeit und Beratung für Frauen und deren Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind
Telefon: 0911 - 33 39 15 Rund-um die Uhr erreichbar!
info@frauenhaus-nbg.de

Frauenhaus Hagar
Beratung und Aufnahme von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern
Telefon: 0911 - 959 43 92
frauenhaus-hagar@caritas-nuernberg.de

Nummer gegen Kummer
Kinder- und Jugendtelefon
Telefon: 116 111
Mo - Sa: 14.00 - 20.00 Uhr
anonym und kostenlos in ganz Deutschland

Rat und Hilfe
Telefon der Erziehungsberatungsstellen der Stadt Nürnberg
Telefon: 0911 - 231 55 87
Mo - Fr: 12.00 - 14.00 Uhr

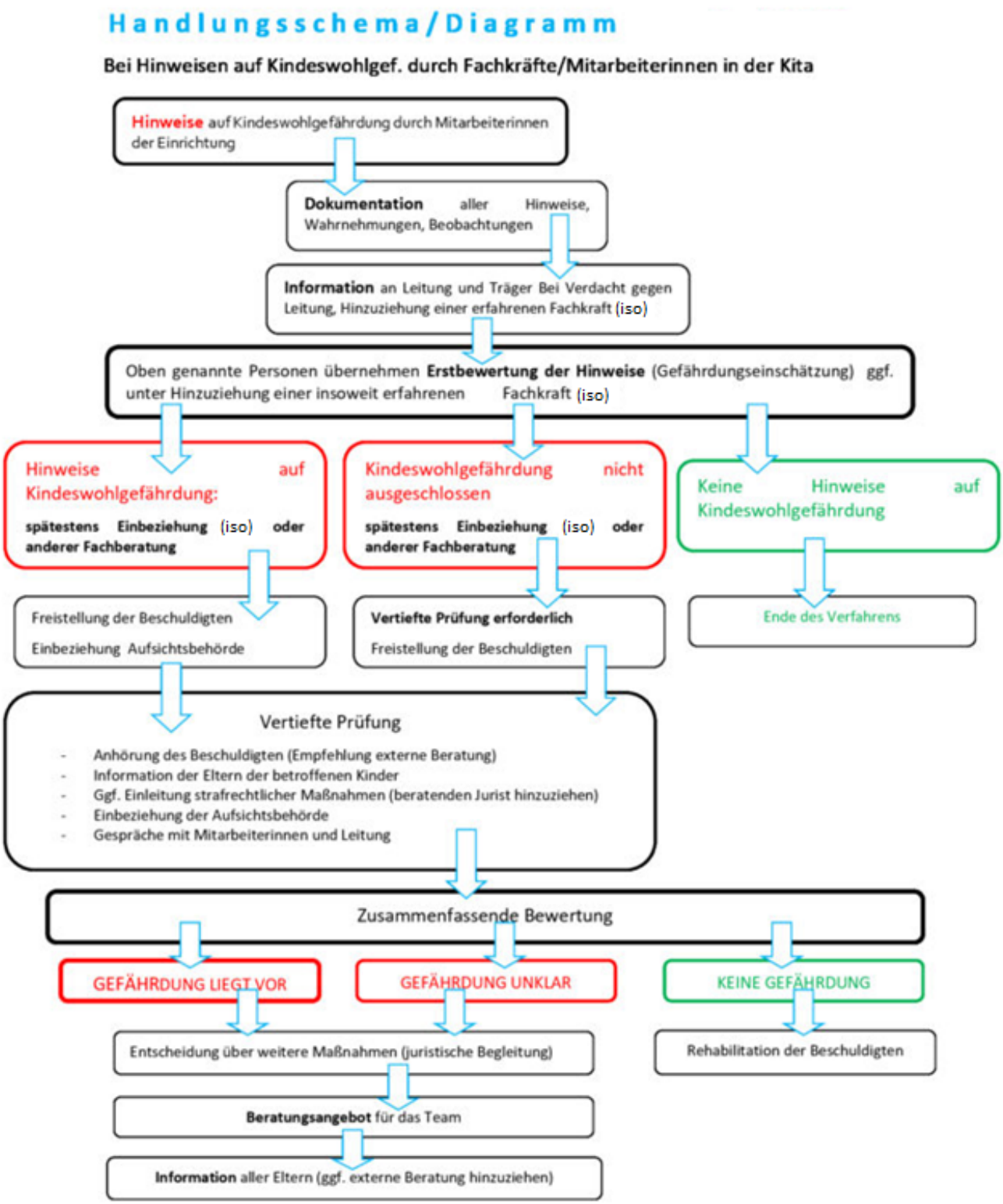

Grafische Darstellung von verbindlichen Verfahrensabläufen

Handlungsschema

Handlungsschema Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII

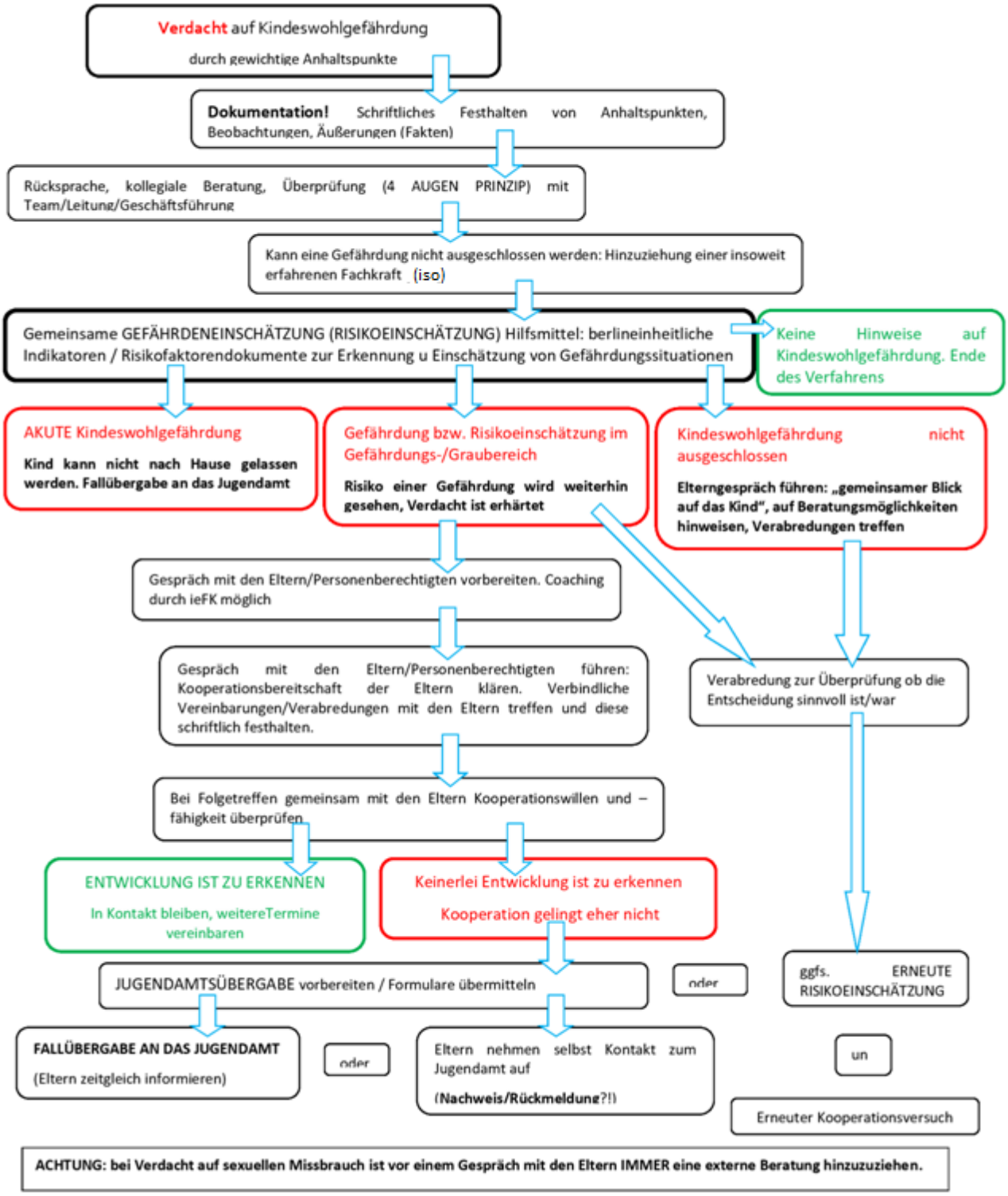

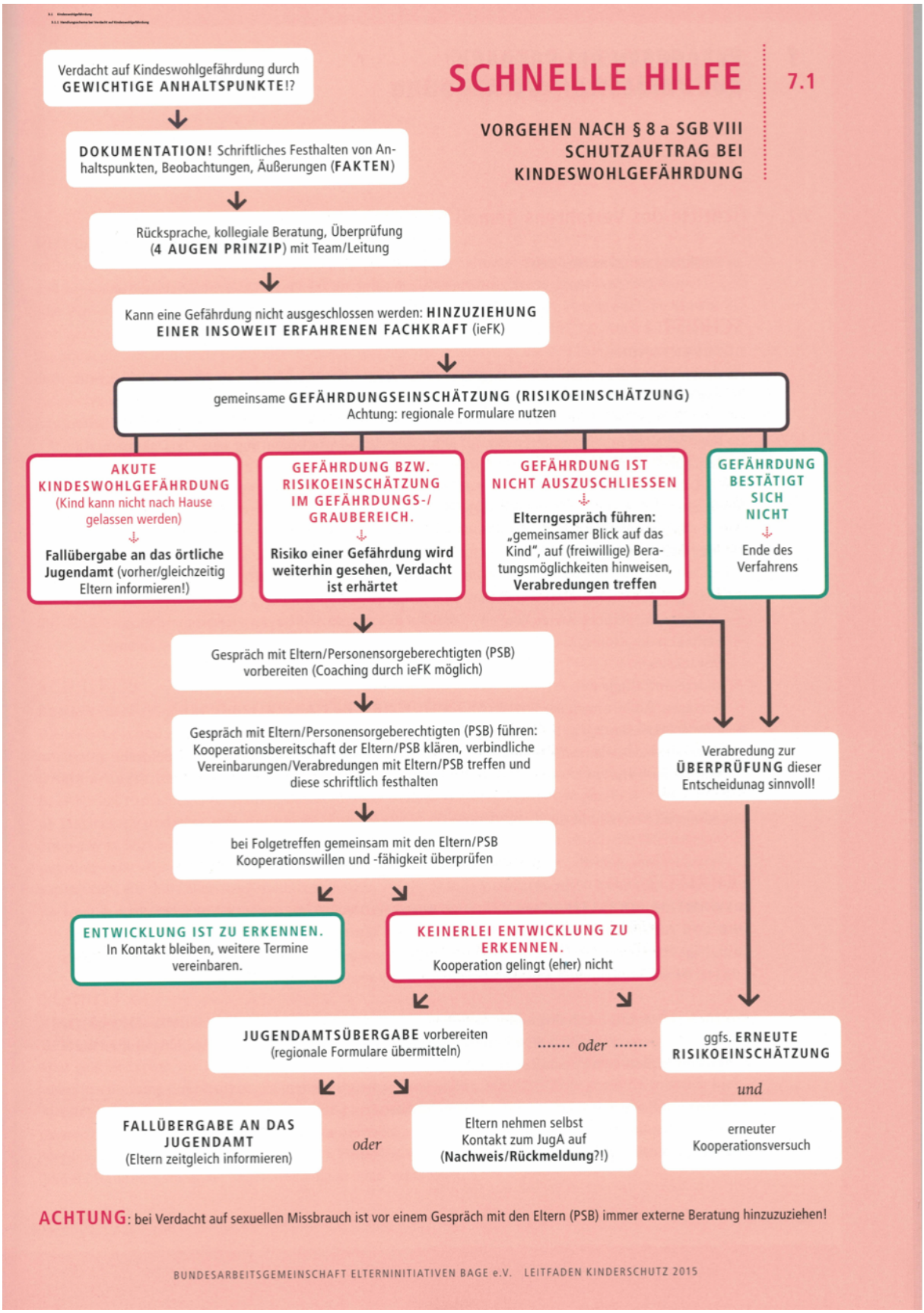
SCHNELLE HILFE
7.1
VORGEHEN NACH § 8 a SGB VIII
SCHUTZAUFTRAG BEI
KINDESWOHLGEFÄHRDUNG
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE!?
DOKUMENTATION! Schriftliches Festhalten von Anhaltspunkten, Beobachtungen, Äußerungen (FAKTEN)
Rücksprache, kollegiale Beratung, Überprüfung (4 AUGEN PRINZIP) mit Team/Leitung
Kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden: HINZUZIEHUNG EINER INSOWEIT ERFAHRENEN FACHKRAFT (ieFK)
gemeinsame GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG (RISIKOEINSCHÄTZUNG)
Achtung: regionale Formulare nutzen
AKUTE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG
(Kind kann nicht nach Hause gelassen werden)
Fallübergabe an das örtliche Jugendamt (vorher/gleichzeitig Eltern informieren!)
GEFÄHRDUNG BZW. RISIKOEINSCHÄTZUNG IM GEFÄHRDUNGS-/ GRAUBEREICH.
Risiko einer Gefährdung wird weiterhin gesehen, Verdacht ist erhärtet
GEFÄHRDUNG IST NICHT AUSZUSCHLIESSEN
Elterngespräch führen: „gemeinsamer Blick auf das Kind“, auf (freiwillige) Beratungsmöglichkeiten hinweisen, Verabredungen treffen
GEFÄHRDUNG BESTÄTIGT SICH NICHT
Ende des Verfahrens
Gespräch mit Eltern/Personensorgeberechtigten (PSB) vorbereiten (Coaching durch ieFK möglich)
Gespräch mit Eltern/Personensorgeberechtigten (PSB) führen: Kooperationsbereitschaft der Eltern/PSB klären, verbindliche Vereinbarungen/Verabredungen mit Eltern/PSB treffen und diese schriftlich festhalten
Verabredung zur ÜBERPRÜFUNG dieser Entscheidunag sinnvoll!
bei Folgetreffen gemeinsam mit den Eltern/PSB Kooperationswillen und -fähigkeit überprüfen
ENTWICKLUNG IST ZU ERKENNEN.
In Kontakt bleiben, weitere Termine vereinbaren.
KEINERLEI ENTWICKLUNG ZU ERKENNEN.
Kooperation gelingt (eher) nicht
JUGENDAMTSÜBERGABE vorbereiten (regionale Formulare übermitteln)
oder
ggfs. ERNEUTE RISIKOEINSCHÄTZUNG
und
FALLÜBERGABE AN DAS JUGENDAMT (Eltern zeitgleich informieren)
oder
Eltern nehmen selbst Kontakt zum JugA auf (Nachweis/Rückmeldung?!)
erneuter Kooperationsversuch
ACHTUNG: bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist vor einem Gespräch mit den Eltern (PSB) immer externe Beratung hinzuzuziehen!
BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT ELTERNINITIATIVEN BAGE e.V. LEITFADEN KINDERSCHUTZ 2015

3.1.2 Handlungsschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte / MiatarbeiterInnen der Einrichtung

7.5 HANDLUNGSSCHEMA

BEI HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH FACHKRÄFTE / MITARBEITER_INNEN IN DER EINRICHTUNG

HINWEISE (durch Kinder / Eltern / Mitarbeiter_innen o. ä.) auf **KINDESWOHL-GEFÄHRDUNG** durch Mitarbeiter_innen der Einrichtung

↓

DOKUMENTATION aller Hinweise, Wahrnehmungen und Beobachtungen

↓

INFORMATION an Leitung und Träger / Vorstand

↓

Oben genannte Personen übernehmen **ERSTBEWERTUNG DER HINWEISE** (Gefährdungseinschätzung), ggf. unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFK)

HINWEISE AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG
spätestens Einbeziehung ieFK oder anderer Fachberatung / Spezialberatungsstellen

↓

- Freistellung des/r Beschuldigten
- Einbeziehung der Aufsichtsbehörde

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG NICHT AUSGESCHLOSSEN
spätestens Einbeziehung ieFK oder anderer Fachberatung / Spezialberatungsstellen

↓

VERTIEFTE PRÜFUNG ERFORDERLICH
Freistellung des/r Beschuldigten

KEINE HINWEISE AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

↓

Ende des Verfahrens

↓

VERTIEFTE PRÜFUNG

- Anhörung des/r Beschuldigten (Empfehlung externe Beratung)
- Information der Eltern der betroffenen Kinder
- Ggf. Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen (beratende/n Jurist_innen einschalten)
- Einbeziehung der Aufsichtsbehörde
- Gespräche mit Mitarbeiter_innen und Leitung
- Einbeziehung externer Beratung

↓

ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

GEFÄHRDUNG LIEGT VOR

↓

ENTSCHEIDUNG ÜBER WEITERE MASSNAHMEN (juristische Begleitung)

↓

BERATUNGSANGEBOT für das Team

↓

INFORMATION aller Eltern (ggfs. externe Beratung hinzuziehen)

GEFÄHRDUNG UNKLAR

↓

KEINE GEFÄHRDUNG

↓

REHABILITATION DES/R BESCHULDIGTEN

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT ELTERNINITIATIVEN BAGE e.V. LEITFADEN KINDERSCHUTZ 2015